Zeitschrift: Profil: sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

**Band:** 58 (1979)

Heft: 3

**Artikel:** "Arbeitslosigkeit muss nicht sein..."

Autor: Uchtenhagen, L.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-339527

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

in vielen Fällen praktisch als ungenügender Schutz, wenigstens für ängstliche und leicht einschüchterbare Personen. Oft bleibt die Austrittsmöglichkeit eine theoretische, weil das Austrittsverfahren, zum Beispiel im Kanton Bern, recht beschwerlich geregelt ist. Wichtig sind auch die unsichtbaren Barrieren, Rücksicht auf Familienangehörige, Verlust von Aufträgen, gesellschaftliche Boykotte aller Art.

Das Landeskirchentum mit den zahlreichen Privilegien einer einzigen religiösen Richtung unter massiver Benachteiligung aller andern steht auch im Widerspruch mit der in BV Artikel 49 garantierten Religionsfreiheit. Angesichts der massiven Begünstigung einer Richtung ist diese Religionsfreiheit nicht hinreichend gewährleistet. Eine wahre Religionsfreiheit gibt es nur «in einem Prozesse der ständigen Konfrontation mit den verschiedenartigen Religionsformen und Weltanschauungen, denn nur so ist der einzelne in seiner Wahl wirklich frei» (A. Albrecht, Koordination von Kirche und Staat in der Demokratie, Seite 140). Schon Alexander Vinet, der Schweizer Theologe, trat für Religions- und Gewissensfreiheit und für die Trennung von Kirche und Staat ein. Die bedeutenden Zürcher Staatsrechtler Fleiner und Giacometti sahen im Landeskirchensystem eine Verletzung der Rechtsgleichheit. Für Fleiner war die völlige Trennung nur noch eine Frage der Zeit, und Giacometti hat in seinem Werk «Quellen zur Geschichte der Trennung von Kirche und Staat» (1926, Seite 15) ausgeführt: «Dass die Trennung von Staat und Kirche das kirchenpolitische System der Zukunft sein wird, liegt sodann vor allem in der Logik der Dinge selbst begründet. Denn durch die Anerkennung der Religionsfreiheit... sind nämlich die Voraussetzungen einer Verbindung von Staat und Kirche dahingefallen.»

<sup>«</sup>Arbeitslosigkeit muss nicht sein. Wirtschaftliche Tatsachen sind nicht Schicksal, sondern Folge menschlicher Handlungen oder Unterlassungen. Die Wirtschaftswelt ist durch Menschen geschaffen und ist durch Menschen veränderbar.»

L. Uchtenhagen